BIBERACH
klein. stark. oberschwäbisch.

Kulturamt

Biberach, 04.04.2017

Ergänzungsvorlage

Drucksache Nr. 2017/047/1

Beratungsfolge			Abstimmung
Gremium		**Datum**	
Gemeinderat	öffentlich	08.05.2017	Beschlussfassung

Änderung der Ermäßigungsregelungen für Stadthalle, Gigelberghalle, Komödienhaus und Stadtbierhalle zum 1. September 2017

I. Beschlussantrag

Der Neufassung der Ermäßigungsrichtlinien (siehe Anlage) für
- Stadthalle Biberach,
- Gigelberghalle,
- Komödienhaus,
- Stadtbierhalle,

wird zugestimmt.
Die neuen Richtlinien treten zum 1. September 2017 in Kraft.

II. Begründung

Der Hauptausschuss hat die Vorlage 2017/047 am 3. April vorberaten. Einstimmig wurde dem Gemeinderat empfohlen, die Ermäßigungsberechtigung von Kirchen vorerst zurückzustellen und in Verhandlungen mit den Kirchen zunächst eine Symmetrie bei den gegenseitigen Ermäßigungen herzustellen.

Folgende Veränderungen wurden bei den Ermäßigungsregelungen (vgl. Anlage) vorgenommen:

1. Allgemeine Ermäßigungen

a) Für Biberacher Vereine galt bislang als Voraussetzung für eine Ermäßigung, dass sie „eingetragene, in Biberach wirkende Vereine“ sein mussten. Die Ermäßigung wird nun für „Vereine und Stiftungen mit Sitz in Biberach“ gewährt.
Diese Präzisierung ist notwendig, da der Wirkungskreis der Vereine teilweise sehr unterschiedlich und damit auslegungsbedürftig war. Um dies künftig zu vermeiden, wird auf den Sitz des Vereins, welcher im Vereinsregister hinterlegt ist, abgehoben.
Kreisweite Vereinigungen (z. B. Sportkreis e. V., Kreisverbände) haben ihren Sitz in der Regel in Biberach und fallen damit ebenfalls unter die Ermäßigungsregelung.
Explizit aufgenommen wurden nun Stiftungen, um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden.
Mit der Einschränkung auf „Vereine und Stiftungen mit Sitz in Biberach“ erhalten sonstige Vereinigungen auch künftig keine Ermäßigung.

...

Durch den Verweis auf die Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung, erhalten Veranstaltungen nicht gemeinnütziger Vereine oder Vereinigungen, wie z.B. die Jahrgängerfeiern oder Agenda-Gruppen wie bisher keine Ermäßigung.
Dagegen kann Fördervereinen grundsätzlich eine Ermäßigung gewährt werden.

b) Neben den Biberacher Schulen und der Hochschule soll künftig auch Kindertageseinrichtungen eine Ermäßigung gewährt werden.
Zusätzlich zum pädagogischen Regelangebot gibt es vielfältige Kooperationen der Kindertageseinrichtungen mit der Jugendkunstschule, der Volkshochschule, der Musikschule oder anderen. Um das Erlernte dann den Eltern, Geschwistern und Verwandten darbieten zu können, sind entsprechende Räumlichkeiten notwendig. Die Räume in den Kindertageseinrichtungen sind dafür nicht groß genug, wenn bei einer zwei- oder dreigruppigen Einrichtung die Eltern und sonstige Interessierte zu der Aufführung des Theaters oder Konzerts eingeladen werden. Auch bei großen Kindergartenfesten, wie z.B. einem Fest in der Kita mit allen Hortgruppen, ist bei 180 Kita-Plätzen mit bis zu 500 Gästen zu rechnen. Keine Einrichtung hat für diese Personenzahl ausreichend große Räume. Auch für den Ausklang nach dem Sankt Martinsumzug oder für eine Nikolausfeier kann witterungsbedingt eine größere Räumlichkeit vonnöten sein.
Aus diesem Grund gab es in den letzten Jahren immer wieder Nutzungsanfragen für die Stadtbierhalle als „Schlechtwetteralternative“ bei Veranstaltungen von Kindertageseinrichtungen. Zusätzlich wird vom Montessori Kinderhaus St. Martin jährlich der Baby- und Kinderbazar in der Gigelberghalle organisiert.
Für diese Veranstaltungen wurden bisher durch Einzelfallentscheidungen des Oberbürgermeisters bereits Ermäßigungen gewährt.
Die Verwaltung schlägt vor, die Biberacher Kindertageseinrichtungen künftig gleichberechtigt mit den Biberacher Schulen und der Hochschule zu behandeln und bei einer Nutzung der Räumlichkeiten eine Ermäßigung in Höhe von 75% der Grundmiete zu gewähren.
In den Jahren 2014 bis 2016 haben folgende Kindertageseinrichtungen städtische Veranstaltungsräume genutzt:

Datum	**Institution**	**Veranstaltung**	**Ort**
25.1.2014	Montessori Kinderhaus St. Martin	Baby- und Kinderbazar	Gigelberghalle
5.12.2014	Kindertagesstätte Biberach	Nikolausbesuch	Stadtbierhalle
11.11.2015	Kindergarten Fünf Linden	St. Martinsfeier	Stadtbierhalle
4.12.2015	Kindertagesstätte Biberach	Nikolausbesuch	Stadtbierhalle
27.2.2016	Montessori Kinderhaus St. Martin	Baby- und Kinderbazar	Gigelberghalle

c) Auch für Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste und Technische Hilfswerke wird für eine Ermäßigung vorausgesetzt, dass ihre Einsatzdienste auf der Gemarkung Biberach geleistet werden.

d) Bei den Ermäßigungen für örtliche politische Parteien und Vereinigungen sowie Kandidaten für Oberbürgermeisterwahlen ergibt sich keine Änderung.

2. **Besondere Ermäßigungen**

a), b), e) Die Ermäßigungen für die Turngemeinde Biberach 1847 e.V., den Musikverein Biberach an der Riss e.V. sowie den Kunstverein Biberach e.V. bleiben unverändert.

...

c) Die Ermäßigungen bei Bühnenproduktionen sind inhaltlich unverändert. Es werden jedoch dieselben Bezeichnungen wie in 1. a) bzw. b) verwendet.

d) Bei den Ermäßigungen für das Biberacher Schützenfest wird die Bezeichnung in „Stiftung Schützendirektion Biberach“ geändert.

f) Bei Jugend Aktiv e.V. entfällt künftig die kostenlose Nutzung von Komödienhaus und Viehmarktplatz, da im künftigen Jugendhaus geeignete Räumlichkeiten vorhanden sind und die Vergabe des Viehmarktplatzes im Rahmen einer Sondernutzung durch das Ordnungsamt erfolgt.

g) Der Biberacher Musiknacht e.V. führt seit vielen Jahren in den Sommerferien die Rondellkonzerte durch. Bis vor wenigen Jahren fielen die Rondellkonzerte bei schlechtem oder unsicherem Wetter aus, was für den Verein und die verpflichteten Bands unbefriedigend war. Aus diesem Grund stellte das Kulturamt bei schlechtem Wetter das Stadthallenfoyer und im vergangenen Jahr die Stadtbierhalle zu diesem Zweck kostenlos zur Verfügung. Künftig soll die Stadtbierhalle zu diesem Zweck kostenlos zur Verfügung gestellt werden, da die Akzeptanz und Resonanz der Besucher im Jahr 2016 sehr gut war.

Klaus Buchmann
Kulturamtsleiter

Anlage-1_Ermäßigungen-Neu